

Fragen und Antworten

zur
Rahmenvereinbarung über den
Rehabilitationssport und das Funktionstraining
vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom 1. Januar 2007

Eine
**Informations-
broschüre**

der
**Kooperationspartner
Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
Niedersächsischer Turner-Bund e.V.**



1. Wie ist der Einsatz von Krafttrainingsgeräten im Rehabilitationssport / Funktionstraining geregelt? - Klar!

In der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (Rahmenvereinbarung) wird in Punkt 4.7 geregelt, dass Maßnahmen, die **vorrangig** oder **ausschließlich** Übungen an technischen Geräten (z. B. Sequenztrainingsgeräten) beinhalten, ausgeschlossen sind. Dennoch lässt diese Regelung den Einsatz von technischen Geräten zum Krafttraining als Ergänzung / Bereicherung in angemessenem Rahmen (s.o.) zu.

2. Ist die Mitgliedschaft im Verein verboten? - Nein!

Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht verboten. Jeder Teilnehmer am Rehabilitationssport, darf auf freiwilliger Basis Mitglied im Verein werden. Nur über diese Mitgliedschaft kann der Teilnehmer an dem über die verordnete Leistung Rehabilitationssport/Funktionstraining hinausgehende Angebot des Vereins (erweitertes Sportangebot, fachliche und gemeinschaftliche Veranstaltungen über den Stundenrahmen hinaus, kulturelle Aktivitäten) teilnehmen.

3. Wie stehen die Leistungsträger zur Mitgliedschaft ihrer Versicherten im Verein? - Positiv!

Laut Rahmenvereinbarung, Punkt 17.4 begrüßen die Leistungsträger eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis. Diese Position wurde in den Gesprächen/Verhandlungen von den Vertretern der niedersächsischen Leistungsträger ausdrücklich bestätigt.

4. Darf ich Teilnehmer abweisen, die nicht Mitglied werden wollen? - Nein!

Mit dem Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer unterstellt sich der Verein auch grundsätzlichen Regelungen des Sozialversicherungsrecht. Dies bedeutet z.B. auch, dass eine Ablehnung von Versicherten nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Das Nichteingehen einer Mitgliedschaft ist kein wichtiger Grund.

5. Muss der Verein sein gesamtes Rehabilitationssport-Angebot den Versicherten, die nicht Mitglied geworden sind, öffnen? - Nein!

In den Verhandlungen mit den Leistungsträgern wurde vereinbart, dass mindestens ein Angebot jeder Indikationsform zuzahlungs- und auflagefrei den Versicherten zur Verfügung gestellt wird.

Die Bedingungen zur Nutzung eines erweiterten Angebotes kann der Verein mit dem Versicherten auf freiwilliger Basis klären und kann somit z.B. an eine Mitgliedschaft geknüpft sein.

6. Muss der Verein für die Unfallversicherung der Nichtmitglieder sorgen? - Ja!

Punkt 17.2 der Rahmenvereinbarung verpflichtet den Verein, für alle Teilnehmer am Rehabilitationssport eine Unfallversicherung abzuschließen. Für Vereinsmitglieder ist diese Verpflichtung durch den vom LSB abgeschlossenen Sportversicherungsvertrag erfüllt.

Für die Absicherung der Nichtmitglieder, die mit einer Verordnung am Rehabilitationssport-/Funktionstraining-Angebot des Vereins teilnehmen, bietet

die ARAG-Sportversicherung den Vereinen einen gruppenbezogenen Versicherungsvertrag an.

Ein Beispiel: In der Sportgruppe für Wirbelsäulengeschädigte am Mittwoch 16.00-17.00 Uhr sind die am Rehabilitationssport teilnehmenden Nichtmitglieder zusammengefasst. Wenn in den weiteren Rehabilitationssport-/Funktionstrainings-Gruppen ausschließlich Mitglieder aktiv sind, muss der Verein nur für diese Gruppe einen gesonderten Vertrag abschließen.

- 7. Dürfen für zusätzliche Leistungen/Zusatzangebote des Vereins Mitgliedschaft / Zuzahlungen zur Voraussetzung gemacht werden? - Ja!**
Die Forderung von Mitgliedschaft und Zuzahlung aufgrund von zusätzlichen Leistungen muss gerechtfertigt und belegbar sein. Die Versicherten müssen explizit darauf hingewiesen werden, dass es sich um Leistungen handelt, die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Es muss sich dabei um Leistungen handeln, die über den verordneten Rehabilitationssport/das verordnete Funktionstraining hinausgehen und die auch als solche beschrieben sind.
- 8. Gibt es eine Übergangsregelung für die Übungsleiter im Funktionstraining? - Nein!**
Eine Übergangsregelung über den 1. Januar 2009 hinaus ist nicht möglich. Das bedeutet, dass ab diesem Datum nur noch Verordnungen abgerechnet werden dürfen, die in Gruppen mit entsprechender Leitung durchgeführt werden. Es besteht also die Notwendigkeit für den Verein, ggfs. nötige Veränderungen einzuleiten.
Wenn der Verein über den genannten Zeitpunkt hinaus die Anerkennung als Leistungserbringer Funktionstraining aufrechterhalten will, muss ein/e qualifizierte/r Therapeut/-in nach Nr. 14.1 und 14.2 der Rahmenvereinbarung nachgewiesen werden.
- 9. Gelten die Richtlinien für alle an dem Angebot teilnehmenden Sportler? - Nein!**
Von diesen Regelungen sind nur Teilnehmer betroffen, für die der Verein mittels einer gültigen Verordnung den Rehabilitationssport/ das Funktionstraining abrechnet, bzw. gelten nur für die Teilnehmer, die mit einer gültigen Verordnung am Rehabilitationssport/Funktionstraining teilnehmen.
- 10. Gibt es eine Liste für Abrechnungszentren? - Ja!**
Unter folgender Internet-Adresse steht eine Broschüre zum download bereit:
www.datenaustausch.de/lev/tp5/basisdaten/download/Datenaustausch_TP5_20070606.pdf
- 11. Muss der Arzt das Muster 56 vorliegen haben? - Ja!**
Laut Aussage des VdAK/AEV liegen diese Formulare in ausreichender Menge bei den Krankenkassen und den Vertragsärzten vor und können dort von den Ärzten kostenfrei bezogen werden! Die Kassenärztliche Vereinigung hat die niedersächsischen Ärzte in einem Rundschreiben bereits informiert.

12. Darf man das Muster 56 ab dem Datum der ärztlichen Verordnung schon abrechnen? - Nein!

Entscheidend für den Beginn und den Zeitraum der Kostenübernahme ist das Datum der Bewilligung durch den Leistungsträger. Ab diesem Datum darf abgerechnet werden und es bildet den Beginn des jeweiligen Anspruchszeitraumes.

13. Müssen Kinder die Teilnahmebestätigung am Rehabilitationssport selbst unterschreiben? - Nein!

Grundsätzlich soll der Versicherte nach jeder Übungsveranstaltung die Teilnahme per Unterschrift selbst bestätigen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall bei Kindern möglich. Hier reicht eine Teilnahmebestätigung durch den Übungsleiter aus, sofern der gesetzliche Vertreter/Betreuer nicht zur Bestätigung herangezogen werden kann!

Dies gilt auch für Teilnehmer, die nicht selbst unterschreiben können.